

## Geschriebene Rechtsquellen

ist der Gesetzesbegriff in Liechtenstein offen. In der Form eines Gesetzes können sowohl Rechtssätze ergehen, als auch andere Anordnungen, die keinen rechtssetzenden Charakter haben. Dazu gehören etwa die jährlichen Voranschläge<sup>46</sup>, die als Anhang der jährlichen Finanzgesetze des Landtags<sup>47</sup> ergehen. Dabei handelt es sich um sog. "rein formelle Gesetze", die keine Rechtsquellen darstellen<sup>48</sup>. Das liechtensteinische Verfassungsrecht kennt also keinen materiellen Gesetzesbegriff<sup>49</sup>, der den Landtag verpflichtet, *Gesetze mit ausschliesslich rechtssetzendem Inhalt* zu erlassen<sup>50</sup>. Die Rechtslage entspricht damit derjenigen in Österreich<sup>51</sup> und in Deutschland<sup>52</sup>.

Die gemäss Art. 66 Abs. 1 LV dringlich erklärten Gesetze unterliegen keinem Referendum, sondern können nach der Sanktion des Landesfürsten und der Gegenzeichnung des Regierungschefs sofort in Kraft treten<sup>53</sup>. Der dadurch bewirkte Ausschluss des Referendums ändert indessen nichts daran, dass die beschlossenen Vorlagen ihre Rangstufe als Gesetz oder sogar als Verfassungsgesetz behalten.

Die vor der Verfassung von 1921 zustande gekommenen Gesetze, wie etwa das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 oder das Expropriationsgesetz von 1887, sind in demjenigen Verfahren zustande gekommen, das zu ihrer Zeit gültig war. Sie sind durch die neue Verfassungsordnung von 1921 nicht abgelöst worden, sondern bleiben wei-

<sup>46</sup> Vgl. Allgäuer, S. 243 f.

<sup>47</sup> Vgl. z.B. Finanzgesetz vom 10.12.1992 für das Jahr 1993, LR 612.0, LGBl. 1993/1. Vgl. weitere Beispiele solcher Gesetze bei Allgäuer, S. 187.

<sup>48</sup> Vgl. Steger, Fürst, S. 128 f.; Allgäuer, S. 239; Pappermann, Regierung, S. 111; Merkl, S. 100.

<sup>49</sup> Immerhin verwendet der Staatsgerichtshof diesen Begriff im Gutachten vom 22.1.1935, StGH 1/29, nicht veröffentlicht; vgl. ferner VBl 1969/29, Entscheidung vom 21.1.1970, ELG 1967-72, S. 7.

<sup>50</sup> Diese Rechtslage besteht im Gegensatz zu Liechtenstein in vielen Schweizer Kantonen, so etwa in St. Gallen. So beschränkt z.B. Art. 54 Abs. 2 der st. gallischen Kantonsverfassung vom 16.11.1890 den Inhalt der Gesetze auf Normen, "welche die Rechte und Pflichten der Privaten, ... der Gemeinden und des Staates sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen", vgl. dazu Yvo Hangartner, Das Gesetz im st. gallischen Staatsrecht, in: Andreas Auer/Walter Kälin (Hrsg.), Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone, Chur/Zürich 1991, S. 279 ff. m.H.

<sup>51</sup> Vgl. Allgäuer, S. 239, Anm. 224 m.H.; Antonioli/Koja, S. 149; so fasst z.B. der österreichische Nationalrat Gesetzesbeschlüsse über die Aufnahme einer Anleihe oder die Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Art. 42 Abs. 5 B-VG.

<sup>52</sup> Vgl. BVerfG v. 17.7.1996, Urteil 2 BvF 2/93, EuGRZ 1997, S. 192 (197); Allgäuer, S. 239, Anm. 224 m.H.; Wolff I, S. 109.

<sup>53</sup> Vgl. Schurti, 153 f.; Hoch, S. 222; Ritter, Demokratie, S. 7; Batliner M., S. 188.